

INHALT

Erlasse des Bischofs

Art. 54	Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster	118
Art. 55	Beschluss des Kirchensteuerrates für den Bischöflichen Stuhl des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster	118
Art. 56	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 2019	119
Art. 57	Änderung Diözesanstatut für Pastoralreferentinnen/-referenten	120
Art. 58	Wahlordnung für den Kirchensteuerrat für den nrw.-Teil des Bistums Münster	120

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 59	Termin für die Kirchensteuerratswahl	125
Art. 60	Hinweise zur Weihe und Abholung der heiligen Öle am 6. April 2020	125
Art. 61	Richtlinien zur Förderung von Katholischen Öffentlichen Büchereien der katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nrw.-Teil des Bistums Münster gem. § 2 Abs. 1 der ZuWO	126
Art. 62	Finanzielle Zuwendungen des Bischöflichen Generalvikariates zu Klausurtagungen der Dekanate	130
Art. 63	Kontaktdaten der Ansprechpersonen für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs	130
Art. 64	Absage der Woche für das Leben 2020	130
Art. 65	Warnung vor einem Betrüger	131
Art. 66	Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum	131
Art. 67	Aufnahme in das Borromaeum Sprachenjahr	131
Art. 68	Aufnahme in das Orientierungsjahr	131
Art. 69	Personalveränderungen	132
Art. 70	Unsere Toten	133

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 71	Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (§ 29-KDG-Gesetz)	134
Art. 72	Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 20. Februar 2020	134
Art. 73	Änderung der Zusammensetzung der Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta	136

Beilage	Inhaltsverzeichnis 2019	
----------------	-------------------------	--

Erlasse des Bischofs

Art. 54 **Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)**

Aufgrund des § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2018 (KA Nr. 15 vom 1.8.2018), hat der Kirchensteuerrat für den nrw.-Teil des Bistum Münster mit Beschluss vom 15. Februar 2020 folgendes beschlossen:

1. Der Kirchensteuerrat stellt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2018 des Bistums Münster mit einer Bilanzsumme von 2.119.515.764,79 € und einem Jahresüberschuss von 51.256.346,58 € fest.
2. Der Jahresüberschuss von 51.256.346,58 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung und dem Leiter der Bistumskasse wird durch die Kirchensteuerratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Münster, 21. Februar 2020

L.S.

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 624

Art. 55 **Beschluss des Kirchensteuerrates für den Bischöflichen Stuhl des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)**

Aufgrund des § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2018 (KA Nr. 15 vom 1.8.2018), hat der Kirchensteuerrat für den nrw.-Teil des Bistum Münster mit Beschluss vom 15. Februar 2020 folgendes beschlossen:

1. Der Kirchensteuerrat stellt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2018 des Bischöflichen Stuhls mit einer Bilanzsumme von 29.137.471,61 € und einem Jahresüberschuss von 176.755,76 € fest.
2. Der Jahresüberschuss von 176.755,76 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

3. Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung und dem Leiter der Bistumskasse wird durch die Kirchensteuerratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Münster, 21. Februar 2020

L.S.

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 624

Art. 56

**Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen
vom 5. Dezember 2019**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Dezember 2019 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster Art-305), zuletzt geändert am 1. Dezember 2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster Nr. 18), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 werden die Angaben „(§ 20 Abs. 2 Unterabs. 1)“ und „(§ 20 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5)“ gestrichen.
2. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 Buchstabe g) werden die Worte „bis zu 6 Tage im Kalenderjahr“ durch die Worte „bis zu 6 Arbeitstage im Kalenderjahr“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 20. Februar 2020

L.S.

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 611

Art. 57

**Änderung Diözesanstatut für
Pastoralreferentinnen/-referenten im Bistum Münster**

Im Diözesanstatut vom 2. Mai 2012 wird unter Punkt 3.2. folgende Änderung vorgenommen:

Der Passus

„Bei einem Einsatz in einer Pfarrgemeinde soll der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin in der Einsatzgemeinde wohnen. Für Stellen mit einem Beschäftigungsumfang bis zu einer halben Stelle gilt diese Vorschrift nicht.“

wurde durch folgenden Passus ersetzt:

„Bei einem Einsatz in einer Pfarrgemeinde soll der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin nach Möglichkeit in der Einsatzpfarre wohnen. Der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin wird dazu nicht verpflichtet.“

L.S.

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 500

Art. 58

**Wahlordnung für den Kirchensteuerrat
für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

I Diözesanwahlausschuss

§ 1

1. Die Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates findet unter Leitung eines vom Diözesanbischof einzuberufenden und aus fünf Mitgliedern bestehenden Wahlausschusses statt, der die Wahlvorbereitungen durchführt und das Ergebnis der Wahl bekanntmacht.
2. Das Bischöfliche Generalvikariat gibt rechtzeitig vor den Wahlen Erläuterungen zu dem Ablauf des Wahlverfahrens.

II Wahl der geistlichen Mitglieder

§ 2

1. Die Wahl der beiden Mitglieder gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Satzung des Kirchensteuerrates erfolgt auf einer Wahlversammlung derjenigen Mitglieder des Priesterrates des Bistums Münster, die dem nordrhein-westfälischen Teil des Bistums angehören. Die Wahlversammlung kann mit einer Sitzung des Priesterrates verbunden werden.
2. Für die Ankündigung der Wahl gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Priesterrates.
3. Auf das Wahlverfahren ist Abschnitt IV dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

III Wahl der Laienmitglieder

§ 3

Für die Wahl der acht Mitglieder gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung des Kirchensteuerrates werden im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster folgende acht Wahlbezirke gebildet:

- I. Wahlbezirk (Stadtdekanat Münster) mit dem Dekanat Münster;
- II. Wahlbezirk (Kreisdekanat Borken) mit den Dekanaten Ahaus-Vreden, Bocholt, Borken;
- III. Wahlbezirk (Kreisdekanat Coesfeld) mit den Dekanaten Coesfeld und Dülmen, Lüdinghausen, Werne;
- IV. Wahlbezirk (Kreisdekanat Recklinghausen) mit den Dekanaten Lippe, Recklinghausen;
- V. Wahlbezirk (Kreisdekanat Steinfurt) mit den Dekanaten Steinfurt, Ibbenbüren, Mettingen, Rheine;
- VI. Wahlbezirk (Kreisdekanat Warendorf) mit den Dekanaten Ahlen-Beckum, Warendorf, Hamm-Nord;
- VII. Wahlbezirk (Kreisdekanat Kleve) mit den Dekanaten Emmerich am Rhein, Geldern, Goch und Kleve;
- VIII. Wahlbezirk (Kreisdekanat Wesel) mit den Dekanaten Dinslaken, Moers, Wesel, Xanten und Duisburg-West.

§ 4

Für die Wahlbezirke II. bis VIII. bilden die Kreisdechanten, für den Wahlbezirk I. der Stadtdechant je einen Bezirkswahlausschuss, der aus fünf fachkundigen Personen besteht. Die Bildung der Bezirkswahlausschüsse soll im Benehmen mit den in § 7 Abs. 1 genannten Gremien erfolgen.

§ 5

1. Die Bezirkswahlausschüsse haben für die Wahl der wahlberechtigten und wahlersatzberechtigten Personen durch die Kirchenvorstände und die Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates durch die wahlberechtigten Personen Sorge zu tragen.
2. Den Bezirkswahlausschüssen obliegt die Prüfung, ob die kandidierenden Personen für die Wahl zum Kirchensteuerrat den Erfordernissen des § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 1 Ziffer 3 der Satzung des Kirchensteuerrates entsprechen.

§ 6

Innerhalb der einzelnen Wahlbezirke bestimmt jeder Kirchenvorstand für die Wahl zum Kirchensteuerrat aus seinen gewählten Mitgliedern eine wahlberechtigte und eine wahlersatzberechtigte Person. Die Namen der gewählten wahlberechtigten und wahlersatzberechtigten Personen sind unverzüglich nach der Wahl unter Angabe ihrer Anschrift dem Bezirkswahlausschuss bekanntzugeben.

§ 7

1. Die Kreisdekanatsversammlungen der sieben Kreisdekanate und die Stadtdekanatsversammlung des Stadtdekanats Münster haben das Recht, Vorschläge für die Wahl der Mit-

glieder des Kirchensteuerrates zu machen.

2. Die Kirchenvorstände innerhalb des Wahlbezirks haben gleichfalls das Recht, Wahlvorschläge zu machen.
3. Als Wahlvorschläge gelten gleichfalls schriftliche Vorschläge, die die Unterschriften von mindestens 100 katholischen Gläubigen des jeweiligen Wahlbezirks tragen.
4. Die Wahlvorschläge nach Absatz 1 bis 3 sind dem Bezirkswahlausschuss schriftlich bis zu dem von dem Bezirkswahlausschuss festgesetzten Termin zuzuleiten. Den Wahlvorschlägen sollen die schriftlichen Erklärungen der vorgeschlagenen kandidierenden Person beigefügt werden, dass sie für den Fall ihrer Wahl das Amt annehmen. Ist die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nicht eingehalten, so befindet der Bezirkswahlausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen über die Folgen dieses Versäumnisses.

§ 8

1. Die Bezirkswahlausschüsse bestimmen Ort und Zeit für die unter ihrer Leitung vorzunehmende Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates. Sie laden die wahlberechtigten Personen unter Mitteilung der bis zu dem festgesetzten Termin (§ 7 Abs. 4) eingegangenen Wahlvorschläge rechtzeitig schriftlich zu der Wahlversammlung ein; die Wahlvorschläge sollen die vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Anschrift enthalten; die Einladung soll zwei Wochen vorher ergehen.
2. Im Falle der Verhinderung der wahlberechtigten Person nimmt die wahlersatzberechtigte Person an der Wahlversammlung teil.
3. Sind Kirchenvorstände weder durch die wahlberechtigte Person noch durch die wahlersatzberechtigte Person vertreten, so hat dies für die Gültigkeit der Wahl keine Folgen, falls die Mehrheit der Kirchenvorstände des Wahlbezirks vertreten ist.
4. Die zu der Wahlversammlung erschienenen wahlberechtigten Personen haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Fahrtkosten, die ihnen die Bistumskasse auf Antrag erstattet.

IV Wahlverfahren

§ 9

1. Die Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates erfolgt in geheimer, nicht öffentlicher Wahl.
2. Die Wahl wird geleitet durch eine vom Bezirkswahlausschuss bestimmte Sitzungsleitung.
3. Erreichen die Wahlvorschläge nach § 7 nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Personen, so wird der Wahlvorschlag in der Wahlversammlung von den wahlberechtigten Personen bis zur doppelten Anzahl der zu wählenden Personen ergänzt.
4. Die wahlberechtigten Personen üben ihr Stimmrecht in der Weise aus, dass sie auf einem vorbereiteten Zettel den Namen der kandidierenden Person, im Fall, dass zwei Mitglieder zu wählen sind (§ 2 Abs. 1), die Namen von zwei kandidierenden Personen, eintragen und den Zettel verdeckt abgeben.
5. Eine Bindung an Weisungen besteht nicht.
6. Gewählt ist, dessen Name auf mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel eingetragen ist. Haben mehr, als zu wählen sind, eine solche Mehrheit, so entscheidet die Stimmenzahl. Hat kein oder, wenn zwei Mitglieder zu wählen sind (§ 2 Abs. 1), nur eine

kandidierende Person die notwendige Stimmenzahl erreicht, schließt sich unmittelbar ein zweiter Wahlgang an. Gewählt ist dann, dessen Name auf den meisten der abgegebenen gültigen Stimmzettel eingetragen ist.

7. Ersatzmitglieder erhalten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die Anwartschaft, die nach den gewählten Personen die meisten Stimmen erhalten. Finden zwei Wahlgänge statt, so ist das Ergebnis des letzten Wahlgangs maßgebend.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

1. Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen wahlberechtigten Personen sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und etwaiger Losentscheidungen und die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge nach Maßgabe von § 9 Absatz 7 enthält. Sofern die gewählten Personen die Annahme der Wahl während der Sitzung mündlich erklären, ist diese Erklärung gleichfalls zu protokollieren.
2. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und zwei Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses zu unterzeichnen.
3. Eine Ausfertigung des Protokolls ist unverzüglich dem Diözesanwahlausschuss, die übrigen Wahlunterlagen sind dem Bischöflichen Generalvikariat zur Aufbewahrung zuzuleiten.

§ 11

1. Soweit weder ein vorheriges schriftliches Einverständnis (§ 7 Abs. 4) noch eine Erklärung über die Annahme der Wahl nach § 10 vorliegt, hat der Bezirkswahlausschuss die gewählten Personen unverzüglich aufzufordern, schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die schriftliche Aufforderung soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Annahmeerklärung muss zwei Wochen nach Absendung des Einschreibebriefes bei dem Bezirkswahlausschuss eingehen.
2. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an oder erklärt sie die Annahme nicht fristgemäß, tritt nach Maßgabe von § 9 Abs. 7 an diese Stelle die jeweils nächste Person in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmenzahl. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied des Kirchensteuerrates ausscheidet, oder wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Kirchensteuerrat nicht vorliegen.
3. Ist die Liste der Ersatzmitglieder eines Wahlbezirks erschöpft, so wählen die Mitglieder des Kirchensteuerrates gemäß § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 1 Ziffer 3 der Satzung des Kirchensteuerrates das fehlende Mitglied. Die vorsitzende Person des Kirchensteuerrates hat dann für die Durchführung der Wahl in sinngemäßer Anwendung dieser Wahlordnung Sorge zu tragen.
4. Ist die Liste der Ersatzmitglieder der nach Abschnitt II zu wählenden Mitglieder erschöpft, hat die vorsitzende Person des Kirchensteuerrates eine Neuwahl zu veranlassen.

V Abschluss des Wahlverfahrens

§ 12

1. Der Diözesanwahlausschuss prüft anhand der Wahlniederschriften über die Wahlen im

Priesterrat (Abschnitt II) und in den Wahlbezirken (Abschnitt III) die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

2. Über Beanstandungen der Wahl entscheidet der Diözesanwahlausschuss. Beanstandungen können nur von wahlberechtigten Personen und von vorgeschlagenen kandidierenden Personen erhoben werden. Sie müssen binnen einer Woche nach der Wahlversammlung, deren Ergebnis beanstandet wird, beim Bischöflichen Generalvikariat eingegangen sein. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde an das Bischöfliche Generalvikariat zulässig. Dieses entscheidet dann endgültig.
3. Wird aufgrund der Prüfung nach Absatz 1 oder aufgrund von Beanstandungen nach Absatz 2 festgestellt, dass infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, ist die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses ist zu berichtigen.
4. Ist eine Wahl ganz oder zum Teil für ungültig erklärt worden, ordnet der Diözesanwahlausschuss unverzüglich die Wiederholung oder teilweise Wiederholung der Wahl an.

§ 13

Der Diözesanwahlausschuss stellt abschließend das Gesamtergebnis der Wahl fest. Dieses ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster zu veröffentlichen.

VI Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 14

Dieses Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster vom 11. Oktober 1969 (KA Münster 1969, Art. 215) in der Fassung vom 29. Juni 1979 (KA Münster 1979, Art. 151) außer Kraft.

Münster, 9. März 2020

L.S.

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110-ALL-14/2020

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 59

Termin für die Kirchensteuerratswahl

Die Wahl der in acht Wahlbezirken des nordrhein-westfälischen Teils der Diözese Münster zu wählenden Mitglieder des Kirchensteuerrates für die Amtsperiode vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 soll in der Zeit vom 8. November 2020 bis spätestens 22. November 2020 stattfinden.

Als Richttermin für die Wahl, auf den alle anderen Termine im Zusammenhang mit dem Wahlablauf abzustellen sind, wird der

Sonntag, 15. November 2020

festgelegt.

Grundlage der Wahl ist die Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die aktualisierten Erläuterungen zur Durchführung der Wahlen der Mitglieder des Kirchensteuerrates werden zu gegebener Zeit im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Münster, den 19. März 2020

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

AZ: 110-ALL-14/2020

Art. 60

Hinweise zur Weihe und Abholung der heiligen Öle am 6. April 2020

Angesichts der Maßnahmen, die zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus dienen sollen, wurde von der Landesregierung NRW bekannt gegeben, dass Gottesdienste bis einschließlich Sonntag, 19. April 2020 nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefeiert werden.

Daher entfällt die öffentliche Feier zur Weihe der heiligen Öle am Montag, 6. April 2020. Ebenfalls entfällt der anschließende Imbiss im Bischöflichen Priesterseminar Collegium Borromaeum.

Die Messfeier zur Weihe der heiligen Öle wird stattdessen ohne Beteiligung der Gläubigen um 10.30 Uhr von Bischof Dr. Felix Genn im Dom zu Münster gefeiert. Sie wird im Internet live übertragen.

Die Herren Dechanten sind gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass alle Gefäße für die heiligen Öle eines Dekanates (jeweils von den Pfarreien gesondert gekennzeichnet) gesammelt bis zum 6. April in der Domsakristei abgegeben werden. Nach der Feier der Ölweih-Liturgie werden sie von den Domküstern gefüllt und können ab dem 20. April 2020 in der Domsakristei für ein gesamtes Dekanat gemeinsam abgeholt werden.

AZ: 001

Art. 61 **Richtlinien zur Förderung von Katholischen Öffentlichen Büchereien
der katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen
im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster
gem. § 2 Abs. 1 der ZuWO**

0. Präambel

Katholische Öffentliche Büchereien sind seit mehr als 175 Jahren Teil der pastoralen Arbeit der katholischen Kirchengemeinden in Deutschland. Als Einrichtungen nehmen sie den pastoralen Bildungsauftrag der Kirche wahr und fördern das Lesen sowie den sinnvollen Umgang mit Medien für Jung und Alt.

1. Förderintention

Das Bistum Münster fördert die Katholischen Öffentlichen Büchereien mit dem Ziel einer qualifizierten Büchereiarbeit vor Ort.

Ehren-, neben- und hauptamtlich geleitete Katholische Öffentliche Büchereien fördern das Lesen, den Zugang und den Umgang mit Medien, das Miteinander in Familien, sind Partner der religiösen Sozialisation, der Bildung und der Information, regen zur sinnvollen Freizeitgestaltung an und tragen zu einer gelingenden Kommunikation in Kirche und Gesellschaft bei.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Medienerwerb der Büchereien, die Ergänzung und Neueinrichtung der Büchereien mit Einrichtungsgegenständen, sowie Projekte auf der Grundlage gem. § 16 der Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 30. November 2012 - ZuWO 06 - .

3. Förderarten und Voraussetzungen

Es gibt von Seiten des Bistums Münster drei verschiedene Förderarten:

- Grundförderung
- Investitionsförderung
- Projektförderung.

3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden alle Katholischen Öffentlichen Büchereien im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, deren Zielbestand gemäß der Vorgaben der Fachstelle Büchereien unterschritten oder mit höchstens 15 % überschritten ist, die einen Umsatz (Ausleihe : Bestand) von mindestens 0,75 (ab 2021: Umsatz von mindestens 1,00) haben und die die Deutsche Bibliotheksstatistik fristgerecht bis zum 31. Januar des Jahres der Fachstelle Büchereien eingereicht haben.

3.2 Grundförderung

Katholische Kirchengemeinden können für die von ihnen betriebenen Katholischen Öffentlichen Büchereien für den Bestandsaufbau des Medienbestandes Grundfördermittel erhalten.

(1) Grundlage der Berechnung für die Grundförderung

Die Grundlage für die Berechnung der Zweckzuweisung ergibt sich aus dem von der Fachstelle Büchereien im Bischöflichen Generalvikariat festgelegten Zielbestand der Bücherei sowie den Angaben zu Bestand und Ausleihen der Deutschen Bibliotheksstatistik aus dem Vorjahr, die die katholische Kirchengemeinde bis zum 31. Januar des laufenden Jahres bei der o.g. Fachstelle einreicht.

Die Berechnung erfolgt durch ein Punktesystem nach folgender Formel:

$$[(\text{Zielbestand} \times 0,1) + (\text{Ausleihe} \times 0,02)] \times \text{Umsatz (Ausleihe : Bestand)}$$

(2) Höhe der Förderung

Die vom Bistum Münster zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden durch die ermittelte Gesamtpunktzahl geteilt und in eine Bewilligungssumme umgerechnet.

Beispiel:

Die Katholische Öffentliche Bücherei hat einen Zielbestand von 3.000 Medien. Der derzeitige Medienbestand liegt bei 2.750 Medien. Es wurden im vergangenen Jahr 8.000 Ausleihen getätigt.

$$[(3.000 \times 0,1) + (8.000 \times 0,02)] \times [(8.000 : 2.750)]$$

$$(300 + 160) \times 2,9 = 1.334 \text{ Punkte}$$

Der Mindestbetrag pro förderungsfähiger Bücherei wird auf 500 Euro festgesetzt. Der Höchstförderbetrag pro förderungsfähiger Bücherei wird für ehrenamtlich geleitete Büchereien auf 5.000 Euro und für hauptamtlich geleitete Büchereien auf 10.000 Euro festgesetzt.

(3) Verfahren

Als Antrag für die Gewährung von Grundfördermitteln wird die Deutsche Bibliotheksstatistik, die von den katholischen Kirchengemeinden bis zum 31. Januar eines Jahres bei der Fachstelle Büchereien einzureichen ist, zu Grunde gelegt. Die Höhe der Zweckzuweisung wird hieraus von der Fachstelle Büchereien ermittelt.

Die Bewilligungen hinsichtlich der Grundförderung werden in der Regel jeweils im II. Quartal eines Jahres durchgeführt.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zweckzuweisung ist im Rahmen der Haushaltsrechnung - § 34 HKO - der Kirchengemeinde, im SB 00 - Verwaltungshaushalt - zu erbringen.

Die bischöfliche Behörde kann gem. § 12 Abs. 4 ZuWO 06 die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises fordern.

3.3 Investitionsförderung

(1) Fördervoraussetzungen

Katholische Kirchengemeinden können für Neueinrichtungen und/oder Ergänzung der Einrichtung (z.B. Möbel oder Regale) ihrer Katholischen Öffentlichen Büchereien Investitionsfördermittel beantragen.

Gemäß den Allgemeinen Vergaberichtlinien des Bistums Münster müssen dem Antrag für eine Investitionsförderung ein Angebot mit Kostenvoranschlägen eines Bibliotheksausstatters beigefügt werden.

Der Mindestbetrag für die Gesamtkosten wird auf 500 Euro festgesetzt. Der Träger der Anschaffungsmaßnahme ist verpflichtet, je Maßnahme eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 vom Hundert selbst zu tragen.

(2) Verfahren

Die katholische Kirchengemeinde stellt über die zuständige Zentralrendantur beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 630 Kirchengemeinden, bis zum 31. März des lfd. Kalenderjahres einen Antrag auf Gewährung von Investitionsfördermitteln.

Eine Zweckzuweisung kann nur gewährt werden, wenn die Fachstelle Büchereien, aufgrund ihrer fachlichen Bewertung, die Förderungsfähigkeit des Antragstellers bestätigt hat.

Die Höhe der Bistumszuweisung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bistumsmittel und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der katholischen Kirchengemeinde von der Abteilung 630 Kirchengemeinden ermittelt und festgesetzt. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zweckzuweisung ist im Rahmen der Haushaltsrechnung - § 34 HKO der Kirchengemeinde, im SB 01 - Vermögenshaushalt einjährige Maßnahmen -, zu erbringen.

Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme ist der Bischöflichen Behörde, Abteilung 630 Kirchengemeinden, ein Verwendungsnachweis (§ 12 Abs. 4 ZuWO 06) in Form einer Schlussabrechnung vorzulegen. Diese Schlussabrechnung muss in doppelter Ausfertigung den Festsetzungsbeschluss des Kirchenvorstandes und die letzte ADV - Sachbuchübersicht enthalten.

3.4 Projektförderung

Zusätzlich zur Grundförderung und zur Investitionsförderung können Büchereien für besondere Maßnahmen Projektfördermittel beantragen.

Diese können gewährt werden für:

- Aufbau und Erweiterung des religiösen und religionspädagogischen Bestandes für die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde, den Firm- und Kommuniongruppen, den Kindergärten und Grundschulen sowie den Katecheten (Mindestfördersumme hier: 250 Euro, ohne finanzielle Eigenbeteiligung des Trägers)
- die Erneuerung eines Medienbestandes (z.B. Reaktivierung einer Bücherei oder nach erfolgter Durchsicht des Medienbestandes)
- besondere innovative Zwecke (z.B. Einführung eines neuen Mediums oder bei Umstrukturierung auf eine zielgruppenspezifische Bücherei)
- die Konzeption, Entwicklung und Erprobung neuer Dienstleistungen und Angebote für Büchereikunden
- regionale und lokale Kooperationsprojekte von Büchereien, insbesondere Projekte zur Vernetzung der Büchereien untereinander (z.B. gemeinsamer Flyer, externe Teambegleitung in der Anfangsphase)
- die Teilnahme an einem Onleihe-Verbund nach Maßgabe jährlich festgelegter diözesaner Fördersätze. (Diese können über die Fachstelle Büchereien erfragt werden).

Beurteilungskriterien sind u.a. die zu erwartende Nachhaltigkeit des Projektes und der Innovationsgrad. Bei der Projektförderung handelt es sich um eine Anschubfinanzierung. Eine dauerhafte Übernahme der Kosten (z.B. bei mehrjährigen Projekten) und eine Förderung bereits bestehender bzw. laufender Projekte sind nicht vorgesehen.

(1) Fördervoraussetzungen

Es werden nur Projekte gefördert, deren Gesamtprojektkosten mindestens 500 Euro betragen (Ausnahme: ab 250 Euro bei Aufbau und Erweiterung des religiösen und religionspädagogischen Bestandes).

Dem formlosen Antrag muss eine hinreichende Beschreibung des Projektes sowie eine Aufstellung über die Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Kosten mit Angabe der beantragten Zweckzuweisung beigelegt sein. Der Träger der Projektmaßnahme ist verpflichtet, eine finanzielle Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 vom Hundert selbst zu tragen (Ausnahme: keine finanzielle Eigenbeteiligung des Trägers bei Aufbau und Erweiterung des religiösen und religionspädagogischen Bestandes).

Der Höchstförderbetrag pro förderungsfähiger Bücherei wird auf 2.000 Euro bzw. für Kooperationsprojekte auf 5.000 Euro festgesetzt.

(2) Verfahren

Die katholische Kirchengemeinde stellt für die Durchführung einer der unter Punkt 3.4 genannten Maßnahmen beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 630 Kirchengemeinden, bis zum 31. März des lfd. Kalenderjahres über die zuständige Zentralrendantur einen formlosen Antrag per Mail auf Gewährung von Projektfördermitteln.

Eine Zweckzuweisung kann nur gewährt werden, wenn die Fachstelle Büchereien, aufgrund ihrer fachlichen Bewertung, die Förderfähigkeit des Antragstellers bestätigt hat.

Die Höhe der Bistumszuweisung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bistumsmittel und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der katholische Kirchengemeinde von der Abteilung 630 Kirchengemeinden ermittelt und festgesetzt. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zweckzuweisung ist im Rahmen der Haushaltsrechnung - § 34 HKO - der Kirchengemeinde, im SB 01 - Vermögenshaushalt einjährige Maßnahmen - zu erbringen.

Die bischöfliche Behörde kann gem. § 12 Abs. 4 ZuWO 06 die Vorlage eines gesonderten Verwendungsnachweises fordern.

4. Rechtliche Hinweise

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird bei den katholischen Kirchengemeinden von der Abteilung 140 Wirtschaftlichkeit und Revision im Rahmen der Haushaltsprüfung gem. § 72 HKO geprüft.

Die Belegunterlagen sind für die vorgenannte Prüfung aufzubewahren.

Die Fördermittel des Bistums Münster müssen im Jahr der Bewilligung entsprechend dem dargestellten Verwendungszweck ausgegeben sein.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Münster, den 23. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Frank Vormweg
Leiter Hauptabteilung 200

Art. 62 **Finanzielle Zuwendungen des Bischöflichen Generalvikariates
zu Klausurtagungen der Dekanate**

Um die Zusammenarbeit in den Dekanaten zu fördern, unterstützt das Bischöfliche Generalvikariat eine Klausurtagung im Jahr der in den Dekanaten tätigen Priester und pastoralen Mitarbeitenden.

Von allen, die an der Klausurtagung teilnehmen, wird ein Eigenbeitrag von 10,00 Euro erwartet. Der darüber hinausgehende Betrag wird bis zur Höhe von 40,00 Euro/Tag auf Antrag, der an die Hauptabteilung 500 zu richten ist, vom BGV erstattet. Dem Antrag ist eine Aufstellung über die Gesamtkosten sowie eine Teilnehmerliste beizufügen.

Die Klausurtagungen sind in bistumseigenen Häusern durchzuführen, begründete Ausnahmen müssen vorher mit der Hauptabteilung 500 abgestimmt werden.

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

AZ: 601

Art. 63 **Kontaktdaten der Ansprechpersonen
für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs**

Zum 18. Mai 2019 wurden Frau Bernadette Böcker-Kock aus Coesfeld sowie Herr Bardo Schaffner aus Münster für weitere drei Jahre zu Ansprechpersonen für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Münster durch Bischof Dr. Felix Genn ernannt. Zum 1. Januar 2020 wurde Frau Hildegard Frieling-Heipel aus Bocholt ebenfalls für drei Jahre zur Ansprechperson für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Münster durch Bischof Dr. Felix Genn ernannt.

Die Ansprechpersonen sind über folgende Kontaktdaten erreichbar:

- Frau Bernadette Böcker-Kock
Tel.: 0151 6340438, Mail: boecker-kock@bistum-muenster.de
- Herr Bardo Schaffner
Tel.: 0151 6340438, Mail: ansprechperson.bistum.ms@t-online.de
- Frau Hildegard Frieling-Heipel
Tel.: 0173 1643969, Mail: frieling-heipel@bistum-muenster.de

Art. 64 **Absage der Woche für das Leben 2020**

Die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus steigt an und von den zuständigen Behörden werden weitreichende Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Virus ergriffen. Nach Rücksprache mit dem Kirchenamt der EKD und dem Bistum Augsburg muss leider auch die Deutsche Bischofskonferenz die Woche für das Leben, die vom 25. April bis 2. Mai 2020 stattfinden sollte, und deren bundesweite Eröffnung am 25. April 2020 in Augsburg absagen. Es wird überlegt, das Thema „Leben im Sterben“ in der Woche für das Leben 2021 erneut aufzugreifen.

Art. 65

Warnung vor einem Betrüger

Die Deutsche Bischofskonferenz warnt vor einem Herrn Schuler, der sich - wie bereits schon im Jahr 2015 - als Bischof aus Brasilien ausgibt, um sich so Zugang zu kirchlichen Einrichtungen zu verschaffen. Er hat keine kirchlichen Weihen. Wir bitten um Beachtung und entsprechende Vorsicht.

AZ: 001

Art. 66

Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum

Das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum ist die Ausbildungsstätte für Priesteramtskandidaten im Bistum Münster. Dort erhalten die Studenten parallel zum Theologiestudium die geistliche und pastorale Ausbildung.

Interessenten mit und ohne Abitur sind eingeladen, sich für den Beginn der Ausbildung im September 2020 bis zum 30. Juni 2020 an den Leiter des Bischöflichen Priesterseminars Borromaeum, Hartmut Niehues, zu wenden. Die Bewerber werden dann zu einem Gespräch über ihr Berufsziel und über den Ausbildungsgang eingeladen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Sprachenjahr für interessierte Frauen und Männer zur Vorbereitung auf das Theologiestudium hin. www.borromaeum-sprachenjahr.de

Regens Hartmut Niehues, Domplatz 8, 48143 Münster
Tel.: 0251 495-12103, E-Mail: seminar-ms@bistum-muenster.de

Art. 67

Aufnahme in das Borromaeum Sprachenjahr

Frauen und Männer, die Interesse am Studium der katholischen Theologie in Münster haben, sind eingeladen, sich im Borromaeum Sprachenjahr auf das Theologiestudium vorzubereiten. Dazu zählen der Erwerb der notwendigen Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch), eine Einführung in das geistliche Leben, eine Einführung in die Philosophie und Theologie sowie Praktika, die auch für das Theologiestudium anrechenbar sind. Alle Informationen unter www.borromaeum-sprachenjahr.de

Ansprechpartnerin im Borromaeum ist
Frau Ruth Kubina, Tel.: 0251 495-12471, E-Mail: kubina@bistum-muenster.de.

Bewerbungsschluss ist der 1. Juni, Programmbeginn im September.

Art. 68

Aufnahme in das Orientierungsjahr

Das Orientierungsjahr im Bistum Münster lädt junge Frauen und Männer ein, sich neben einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) an einer Einsatzstelle ihrer Wahl mit anderen über wichtige Glaubens- und Lebensfragen auszutauschen. Die maximal 7 Freiwilligen wohnen ein Jahr lang zusammen in einer WG im Priesterseminar Borromaeum. An einem Nachmittag in der Woche sind sie für ein gemeinsames Programm von ihrem Dienst freigestellt. Darüber hinaus können sie auf Fahrten ins Heilige Land und nach Taizé besondere geistliche Orte entdecken.

Teilnehmen können Frauen und Männer zwischen 18 und 26 Jahren. Für die Durchführung des FSJ kooperieren wir mit der FSD Bistum Münster gGmbH als Träger des FSJ.

Weitere Informationen auf www.orientierungsjahr-muenster.de.

Ansprechpartnerin im Borromaeum ist

Frau Ruth Kubina, Tel.: 0251 495-12471, E-Mail: orientierungsjahr@bistum-muenster.de.

Bewerbungsschluss ist der 1. Juni, Start ins FSJ zwischen dem 1. August und 1. September.

Art. 69

Personalveränderungen

A b a, Uchenna Ambrose, Pastor m. d. T. Pfarrer, zum 1. Mai 2020 zusätzlich zum Pfarrverwalter in Goch St. Martinus ernannt.

A n t r e t t e r O.Carm, P. Jakobus, Pastor, mit Ablauf des 31. Mai 2020 als Pastor in Hamminkeln St. Mariä Himmelfahrt entpflichtet.

D r o s t e O.Carm, P. Klemens August, Pfarrverwalter, mit Ablauf des 31. März 2020 als Pfarrverwalter in Hamminkeln St. Mariä Himmelfahrt entpflichtet.

J a n s s e n O.Carm, P. Luc, zum 1. Juni 2020 als Pastor in Hamminkeln St. Mariä Himmelfahrt ernannt.

J o h n e n, Caroline, Pastoralreferentin, zum 15. März 2020 in der Kirchengemeinde Lengerich Seliger Niels Stensen.

K a l a t h i l, Joseph, Pastoralreferent, zum 15. März 2020 in der Kirchengemeinde Münster Liebfrauen-Überwasser mit dem Schwerpunkt der Seelsorge in den Alteneinrichtungen und der Seniorenpastoral.

K a l a c h i r a y i l, P. George Varghese, Pastor, mit Ablauf des 31. März 2020 von seinen Aufgaben als Pastor in Wesel St. Nikolaus entpflichtet und zum 1. April 2020 als Pastor in Hamminkeln Maria Frieden ernannt.

K i t o n y i, Sr. Jacinta, Pastoralreferentin, zum 1. Juli 2020 in der Seelsorgeeinheit Dülmen (Buldern) St. Pankratius und Dülmen (Hiddingsel) St. Georg.

K l e y m a n n, Siegfried, Geistlicher Rektor des Cusanuswerkes in Bonn, zum 24. Juni 2020 zum leitenden Pfarrer in Münster Heilig Kreuz ernannt.

K r a m e r, Heinrich, Militärdekan, Verlängerung der Amtszeit als Militärdekan um weitere zwei Jahre bis zum 1. September 2022.

K r a u s O.Carm, P. Tobias, zum 1. April 2020 bis auf Weiteres als Pfarrverwalter in Hamminkeln St. Mariä Himmelfahrt ernannt.

L a p p e, Ursula, Pastoralreferentin, zum 1. April 2020 in der Kirchengemeinde Horstmar St. Gertrudis.

M a i e r, Andreas, Pastoraler Mitarbeiter, seit dem 1. März 2020 in der Kirchengemeinde Oldenburg St. Marien.

R e i d e g e l d, Dr. Jochen, Pfarrer und Kreisdechant, zum 13. April 2020 bis zum 1. August 2020 zusätzlich zum Pfarrverwalter in Greven St. Martinus ernannt.

Es trat in den Ruhestand:

G o l d b e r g, Matthias, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Wildeshausen St. Peter, seit dem 1. März 2020 im Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

A n t o n y, Franklin Jose, Pfarrer, mit Ablauf des 30. April 2020 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Warendorf St. Laurentius entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

G e o r g e P o n n a m m a, Maria John, Pfarrer, mit Ablauf des 30. April 2020 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Kleve-Materborn Zur Heiligen Familie entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

K u r u v i l l a, P. Josukutty, Pastor, mit Ablauf des 30. Juni 2020 von seinen Aufgaben als Pastor in Hopsten St. Georg entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

S k r z y p e k, Hubert, Pfarrer, mit Ablauf des 30. Juni 2020 als Pastor mit dem Titel Pfarrer in Kevelaer St. Antonius entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: 500

Art. 70

Unsere Toten

B e l t i n g, Johannes, Pfarrer em., geboren am 30. April 1926 in Rhede, zum Priester geweiht am 29. September 1951 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Rheine St. Antonius und St. Marien und ab 1957 als Kaplan in Ennigerloh St. Jakobus eingesetzt. Im Jahr 1961 wechselte er als Kaplan nach Straelen St. Peter und Paul. 1965 wurde ihm die Aufgabe als Kaplan in Recklinghausen-Süd St. Marien übertragen. Nach zwei Jahren wurde er zum Pfarrer nach Neunkirchen-Vluyn St. Quirinus berufen. Mit seiner Emeritierung im Jahr 1994 wechselte er in seine Heimatgemeinde Rhede St. Gudula. Von 1995 bis 1997 übernahm er die vorübergehende Pfarrverwaltung in Rhede (Krechting) St. Pius. Er starb am Dienstag, den 3. März 2020 in Alter von 93 Jahren.

M i c h l e r, Peter, Pfarrer em., geboren am 15. Oktober 1940 in Breslau, zum Priester geweiht am 29. Juni 1967 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Kaplan und Jugendseelsorger in Sendenhorst St. Ludgerus eingesetzt. 1968 wechselte er als Kaplan nach Gronau St. Antonius und im Jahr 1974 wurden ihm die Aufgaben als Kaplan und Jugendseelsorger in Oer-Erkenschwick St. Josef übertragen. 1982 wechselte er dann als Kaplan und Stadtjugendseelsorger nach Warendorf St. Marien. Nach sieben Jahren wurde er zum Pastor mit dem Titel Pfarrer nach Rheine St. Mariä Himmelfahrt berufen. 1997 übernahm er die Aufgaben des Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Dülmen St. Joseph. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2010 übernahm er die Betreuung und die Aufgaben als Seelsorger im Altensitz der Clemensschwwestern in Dülmen. Er starb am Freitag, den 6. März 2020 in Alter von 79 Jahren.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 71 Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (§ 29-KDG-Gesetz)

Zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird das nachfolgende Gesetz erlassen:

§ 1 – Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen im Bereich der Diözese Münster, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören neben dem Bistum insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeindeverbände und die Kirchengemeinden. Es gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene, insbesondere die Kirchenfonds, Pfarrfonds, Armenfonds, Krankenhausfonds und sonstigen Fonds.

§ 2 – Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt gemäß § 29 Absatz 3 KDG aufgrund eines Vertrages oder aufgrund dieses Gesetzes. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.

§ 3 – Regelung durch Verwaltungsverordnung

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Bischöfliche Offizial.

§ 4 – Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 72 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 20. Februar 2020

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Fünfundsiebzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Vierundsiebzigste Änderung vom 24.10.2019 (KABl. Münster 2019 Art. 188, KABl. Osnabrück 2019 Art. 185) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

§ 36 (VKA) Anwendung weiterer Tarifverträge wird wie folgt neugefasst:

§ 36 (VKA) Anwendung weiterer Tarifverträge

Es gilt § 36 TVÖD mit folgenden Änderungen:

1. Abs. 1 Unterabs. b) wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
2. Abs. 1 Unterabs. g) wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
3. In Abs. 1 wird nach Unterabs. h) folgender Unterabsatz i) eingefügt:
 - i) Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik vom 31. Mai 1990
4. Abs. 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1 - Ordnung zur In-Kraftsetzung von Tarifverträgen

In Abschnitt I. werden die Absätze Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 11 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

In § 6 (Regelmäßige Arbeitszeit und Arbeitszeitkonto) wird in Abs. 2H folgender Satz 2a eingefügt:

„^{2a}Im Einvernehmen von Mitarbeiter und Dienstgeber können Zeitguthaben durch einzelne oder mehrere zusammenhängende freie Tage abgebaut werden; die Obergrenze nach Abs. 2D findet darauf keine Anwendung.“

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) - Sonderregelungen für Mitarbeiter als Lehrkräfte an kirchlichen Schulen - SR 4

1. In (§ 7 (In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen) Unterabs. Nr. 1 werden die Wörter „Nr. 8 vom 17. Februar 2017“ durch die Wörter „Nr. 10 vom 2. März 2019“ ersetzt.
2. In (§ 7 (In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen) Unterabs. Nr. 2 werden die Wörter „Nr. 9 vom 17. Februar 2017“ durch die Wörter „Nr. 11 vom 2. März 2019“ ersetzt.

V. Übergangsregelungen

Die in den SR 4, § 7, Unterabs. Nr. 1 und Nr. 2 genannten Tarifverträge gelten in ihren jeweiligen

Änderungsfassungen für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur, wenn sie dies bis 31. Juli 2020 schriftlich beantragen.

VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) - Sonderregelungen für Mitarbeiter als Lehrkräfte an kirchlichen Schulen - SR 4

1. In § 4 (Arbeitszeitregelung) wird in Änderung 4. (§ 9 Altersteilzeit) Satz 2 die Angabe „(AVO Anlage 1)“ durch die Angabe „(§ 36 AVO - Allgemeiner Teil)“ ersetzt.
2. In § 7 (In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen) werden die Unterabsätze Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

VII. Inkrafttreten

Die Regelungen zu IV. und V. treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Regelungen zu I., II., III. und VI. treten am 1. April 2020 in Kraft.

Vechta, den 26. Februar 2020

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Official und Weihbischof

Art. 73

Änderung der Zusammensetzung der Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta

Die Zusammensetzung der Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta hat sich geändert. Herr Jens Risse ist zum 31. Dezember 2019 aus dem Dienst des Bischöflich Münsterschen Officialates ausgeschieden. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ist dafür

Herr Michael gr. Hackmann,

Bischöflich Münstersches Officialat, Kolpingstraße 14, 49377 Vechta als Vertreter der Dienstgeber in die Regional-KODA Osnabrück/Vechta berufen worden.

AZ: Fachstelle Recht, Bischöflich Münstersches Officialat